



Newsletter Gemeinden

Grüezi...

... und willkommen zum ersten Newsletter im Jahr 2024 mit Informationen aus dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht.

Die Gemeindeaufsicht verwendet in Zusammenarbeit mit dem juristischen Stab fast einen Drittel der Arbeitszeit für die Begleitung und Beratung von Gemeinden und unterstützt die Räte und Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) sowie die Verwaltung in unzähligen Fragestellungen zum Gemeindegesetz.

Es ist uns ein Anliegen, dass Fragestellungen von allgemeiner Bedeutung im Newsletter allen interessierten Gruppen zur Verfügung gestellt werden können. Herzlichen Dank für Ihre Anfragen, Hinweise und Verbesserungswünsche.

Sollten Sie weitere Anliegen und Informationen an uns haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Wir wünschen Euch einen guten und erfolgreichen Start in den Sommer 2024.

Martin Jeker
Leiter Gemeindeaufsicht

Gemeindeaufsicht

Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes anwendbar für Behördemitglieder?

Vor allem gegen Ende einer Amtsdauer treten vereinzelt Fragen auf, wie mit angehäuften Ferien- oder Überzeitguthaben von Ratsmitgliedern, insbesondere aber bei Ratspräsidien, umzugehen ist. Sowohl das kantonale Recht als auch das Bundesrecht enthalten dazu keine Vorschriften. Insbesondere findet die Personalgesetzgebung des Kantons für den Rat keine Anwendung. Und auch das Arbeitsgesetz ist für die Gemeinden nur für wenige Sachverhalte direkt anwendbar. Es ist somit an den Gemeinden, entsprechende Regelungen zu treffen. Dazu ist gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) der Rat zuständig. Bei der Beantwortung von Fragen in diesem Bereich hat die Gemeindeaufsicht aber immer wieder feststellen müssen, dass in den Gemeinden diesbezüglich keine Regelungen getroffen wurden. Dies führte in einigen Fällen während oder gegen Ende der Amtsdauer zu Forderungen für Ferien- und Überzeitguthaben oder im Krankheitsfall zu ungeklärten Rechts- und Kostenfolgen. Die Gemeindeaufsicht empfiehlt daher den Räten dringend, spätestens zu Beginn der neuen Amtsdauer die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Ratsmitglieder mit einem Reglement oder per Ratsbeschluss zu regeln. Bei der Ausgestaltung ist er dabei frei. Er kann eigene Regelungen erlassen oder andere Vorschriften übernehmen oder für sachgemäss anwendbar erklären (z.B. das Personalreglement der Gemeinde oder das kantonale Personalgesetz).

Ratsprotokolle, was ist zu beachten?

Das Gemeindegesetz legt in Art. 103 GG den Mindestinhalt der Ratsprotokolle im Grundsatz fest. Das Protokoll hat neben den eher formellen Vorschriften (wie Ort oder Zeit der Sitzung) die behandelten Geschäfte und Beschlüsse, sowie die sich im Ausstand befindenden Behördemitglieder zu enthalten. Die meisten Gemeinden protokollieren je Geschäft den Sachverhalt, die Erwägungen und den Beschluss. Der Rat kann beschliessen, dass das Protokoll neben den Mindestinhalten von Art. 103 GG weitere Detailinformationen enthalten kann. Verhandlungen und Protokolle des Rates und der GPK sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes.

Inhalt

Gemeindeaufsicht	1
Kurse und Veranstaltungen	3
Finanzausgleich, Statistik und Reformen	3
Kontakt	3

Information Zuständigkeit Beratung und Aufsicht Gebiet Rheintal

Urs Rohner, die zuständige Fachperson für das Gebiet Rheintal, hat die Gemeindeaufsicht auf eigenen Wunsch per 30. Juni 2024 verlassen. Anliegen zur Amts- und Haushaltsführung der Rheintaler Gemeinden werden ad interim durch Guido Lehmann (guido.lehmann@sg.ch) sichergestellt. Die 80-Prozent-Stelle «Fachperson Gemeindeaufsicht» ist per 1. November 2024 ausgeschrieben.

Informationen zum Rechnungswesen (RMSG)

Verbuchung der Bundesfinanzhilfen 2022 für die familien-und schulergänzende Kinderbetreuung

In der Kontierungsanleitung des Informationsschreibens des Amtes für Soziales für die Bundesbeiträge 2022 wurden gegenüber dem Vorjahr die Kontierung für die Kosten der Tagesfamilien von der Funktion 5453 «Pflegegelder für Pflegekinder» auf die Funktionen «218 Tagesbetreuung» und «5451 Kinderkrippen und Kinderhorte» (Vorschulalter) zugewiesen.

Die Funktion «5453 Pflegegelder für Pflegekinder» ist grundsätzlich für Aufwendungen und Erträge von Pflegekindern in Pflegefamilien gedacht. Die Bezeichnung «Tagesmütter» in der RMSG Funktion 5453 ist dahingehend missverständlich, als dass es sich hier um Tageseltern von Pflegekindern handelt. Die Gemeinden setzen auch Tagesfamilien für die schulergänzende und familienergänzende Betreuung ein. Diese haben aber nichts mit Leistungen von Pflegefamilien und Pflegekindern zu tun. Die Tagesstrukturen stehen allen Kindern offen. Daher kann die Funktion «5453 Pflegegelder für Pflegekinder» in diesem Zusammenhang nicht mehr verwendet werden.

Update RMSG Kontenrahmen

Der RMSG Kontenrahmen wird jeweils an die HRM2 Änderungen angepasst. Die Änderungen folgen im Juli 2024 per separatem E-Mail der Gemeindeaufsicht an die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter.

Einfache Anfragen und Interpellationen aus dem Kantonsrat zum Gemeindegesetz

Folgende das Gemeindegesetz betreffende Geschäfte aus dem Kantonsrat wurden im letzten halben Jahr durch die Regierung behandelt:

- [Antwort](#) der Regierung zur Interpellation der Grünen Fraktion vom 19. Februar 2024: Gemeindeaufsicht überfordert?
- [Antwort](#) der Regierung zur Einfachen Anfrage Gmür – Bütschwil-Ganterschwil / Thoma – Kirchberg vom 28. Februar 2024: Ausgelagerte Gemeindeaufgaben: Wie werden die Aufsicht und die Governance gewahrt?

Newsletter Preisüberwacher für spezialfinanzierte Aufgaben

Für die Überprüfung von Tariferhöhungen in den spezialfinanzierten Bereichen (Gas, Wasser, Abwasser usw.) die dem Preisüberwacher unterliegen empfiehlt die Gemeindeaufsicht den [Newsletter](#) des Preisüberwachers zu abonnieren. Tariferhöhungen sind gemäss Art. 14 PüG dem Preisüberwacher zu melden.

Kurse und Veranstaltungen

Webinar für Präsidentinnen und Präsidenten der GPK zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und des Budgets 2025

Sie sind GPK-Präsidentin oder GPK-Präsident und wollen sich einen Überblick über die Neuerungen für die nächste Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets verschaffen? Neu findet jährlich ein Webinar für alle GPK-Präsidenten im November statt. Die Einladung werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt per E-Mail zusenden. Die Gemeindeaufsicht bittet Sie, sich den Termin zu reservieren:

Webinar Politische Gemeinden:
Webinar Spezialgemeinden:

Dienstag, 26. November 2024 / 17.00 bis 17.45 Uhr
Mittwoch, 27. November 2024 / 17.00 bis 17.45 Uhr

Kursangebote 2024 für Geschäftsprüfungskommissionen aller Gemeinden und Räte von Spezialgemeinden

Im 4. Quartal 2024 finden nach den Erneuerungswahlen für neugewählte und interessierte Mitglieder von **GPKs** der politischen sowie Spezialgemeinden aber auch für **Räte von Spezialgemeinden** Weiterbildungsveranstaltungen statt. Die Termine für die Grundlagenkurse und themenbezogene Kurse des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht werden voraussichtlich im August 2024 in einem E-Mail versendet und auf der Website: www.gemeinden.sg.ch → Gemeindeorganisation → Kurse für Behördemitglieder publiziert.

Finanzausgleich, Statistik und Reformen

Wirksamkeitsbericht 2024

Das Departement des Innern überprüft alle vier Jahre die Wirksamkeit des kantonalen Finanzausgleichs. In den Analysen zeigte sich ein punktueller Anpassungsbedarf am heutigen Finanzausgleich. So werden mit dem Bericht beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich die Anpassung des Beitragssatzes der Minderlasten sowie eine künftige Berücksichtigung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige vorgeschlagen. Weiter soll der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen temporär um jährlich 3,7 Mio. Franken erhöht werden.

Die Regierung hat die vorgeschlagenen Anpassungen am Finanzausgleich in die Vernehmlassung gegeben. Die Stellungnahmen fielen sehr unterschiedlich aus. Sie zeigten keine Mehrheit für grundlegende Anpassungen des aktuellen Systems. Zwar geniesst die Einführung eines horizontalen Ausgleichs eine gewisse Unterstützung, insbesondere mit Blick auf künftige Entwicklungsschritte. Die Regierung hält jedoch aufgrund einer politischen Gesamtbeurteilung und auch aufgrund der noch offenen weiteren Entwicklungen und Beurteilungen bezüglich Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen an ihrem Verzicht auf eine horizontale Finanzierung fest.

Die Regierung hält an den vorgeschlagenen Anpassungen am Finanzausgleichsgesetz fest. Diese stellen eine massvolle und breit abgestützte Weiterentwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs sicher. Die Vorlage wurde zuhänden des Kantonsrates verabschiedet. Sie ist unter der Nummer 40.24.02 (mit Referenz auf 22.24.03) im Ratsinformationssystem (www.ratsinfo.sg.ch) abrufbar.

Kontakt

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Gemeindeaufsicht
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen

info.diafqb@sg.ch
